



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 4. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2024 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Büdenbender
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3-6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2023 verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin subsidiär Schutzberechtigte ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Teil vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt (zuletzt nur noch) die Gewährung subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen.

Sie wurde am 15. November 2000 in Port-Bouet geboren, ist nach ihren Angaben Staatsangehörige von Burkina Faso, moslemischen Glaubens und gehört zum Volk der Bissa. Sie reiste im Juni 2021 aus Burkina Faso aus und über die Türkei, Kuba und Frankreich, das sie am 25. August 2021 erreichte, am 16. Januar 2022 in Deutschland ein und stellte am 16. Mai 2022 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2022 wurde ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Frankreich angeordnet. Nach Ablauf der Überstellungsfrist wurde der Bescheid aufgehoben und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

Die Klägerin wurde am 22. August 2023 persönlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Dabei trug sie im Wesentlichen vor, sie habe in dem Ort Kongoussi bis etwa 2015 bei ihrem Vater in der Nähe der Grenze zu Mali gewohnt. Ab 2015 habe sie dort bei einem Mann gewohnt, mit welchem sie weder verwandt noch verheiratet gewesen sei. Das Geld (drei Millionen CFA, etwa 4.570,00 Euro) für die Reise nach Deutschland habe sie durch einen Diebstahl finanziert. In Burkina Faso lebten noch ihr Vater und zwei Halbbrüder. Sie sei sechs Jahre zur Schule gegangen und spreche neben Französisch auch Bissa. Sie habe als Haushaltshilfe gearbeitet. Als sie vier Jahre alt gewesen sei, sei sie gegen den Willen ihrer Mutter durch ihre Großmutter beschnitten worden. Ihre Mutter habe diese bei der Polizei angezeigt, die allerdings nichts unternommen habe. Die Mutter habe die Schwester daraufhin in ein anderes Land gebracht, um sie vor einer Beschneidung zu beschützen. Ihr Vater habe sie 2015 einem Mann überlassen, weil

er diesem Geld geschuldet habe. Verheiratet sei sie nicht gewesen; der Mann habe schon zwei Frauen gehabt. Die Eltern lebten ungefähr seit 2011 oder 2012 getrennt. Der Mann habe ihr manchmal zu wenig Essen gegeben, er habe sie vergewaltigt. Davon sei sie zweimal schwanger geworden. Das erste Mal sei das Kind gestorben, weil sie zu wenig Essen bekommen habe, die zweite Schwangerschaft habe sie mit einem Medikament abgebrochen. Sie habe diesem Mann im Juni 2021 Bargeld in Höhe von 3 Millionen CFA gestohlen, um ihre Ausreise zu finanzieren. Sie habe eine Woche später den Schleuser getroffen, von dem sie im Dorf gehört habe. Sie habe sich dann noch drei Wochen in der Hauptstadt zusammen mit anderen Ausreisewilligen aufgehalten. Sie sei vor dem Mann auch einmal zu ihrem Vater geflohen, der sie jedoch zurück gebracht habe. Sie sei auch in die Obdachlosigkeit geflohen und sei auf der Straße von fremden Männern vergewaltigt worden. In Burkina Faso gebe es viele Onkel väterlicherseits, die aber alle auf Seiten des Vaters stünden. Bei ihrer Mutter habe sie keinen Schutz finden können, weil sie nicht gewusst habe, wo sich diese aufgehalten habe. Sie habe nie davon gehört, dass es in Burkina Faso Frauenhäuser gebe. Sie habe die Vergewaltigungen bei der Polizei angezeigt, aber diese hätten gemeint, dass es ein Problem in der Beziehung sei. Sie solle das selbst regeln. Eine Woche, bevor sie das Dorf verlassen habe, sei sie zuletzt vergewaltigt worden und zwar als der Mann betrunken von seiner Farm zurück nach Hause gekommen sei. Bei einer Rückkehr habe sie die Befürchtung, dass dieser Mann ihr wegen des Diebstahls Schlimmes antue. Sie kenne in Burkina Faso niemanden; Geld habe sie auch nicht. In Deutschland hielten sich ihre Mutter, eine Schwester und ein Bruder auf. Sie sei mit dem Vater (T_____, der Staatsangehöriger der Elfenbeinküste sei, ihres Sohnes R_____ nicht verheiratet.

Mit Bescheid vom 25. August 2023, zugestellt am 8. September 2023, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Asylanerkennung (1.), die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (2.) und Feststellung subsidiären Schutzes (3.) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (4.). Es forderte die Klägerin darüber hinaus dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalte, drohte ihr das Bundesamt die Abschiebung nach Burkina Faso oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (5.). Schließlich setzte das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung fest (6.). Zur Begründung führte die Behörde aus, für die Klägerin bestehe trotz des Vorliegens des gesetzlichen Verfolgungsgrundes der bestimmten

sozialen Gruppe keine begründete Furcht vor Verfolgung, denn sie genieße in Burkina Faso internen Schutz. Sie sei in einer anderen Region als in ihrer Heimatregion vor Bedrohung durch den Mann, mit dem sie habe sechs Jahre zusammenleben müssen, sicher. Sie habe in den letzten drei Wochen vor ihrer Ausreise in der Hauptstadt ihres Herkunftslandes ohne Belästigung durch diesen Mann leben können. Ihr sei zumutbar einen hinreichenden Lebensstandard für sich und ihren Sohn durch eigene Erwerbstätigkeit zu erreichen. Sie habe viele Jahre Erfahrung als Haushaltshilfe gesammelt. Und deshalb, und weil sie die Sprachen Bissa und Französisch beherrsche, seien ihre Erfolgsaussichten auf dem burkinischen Arbeitsmarkt erhöht. Außerdem könne sie auf die Hilfe des Kindsvaters und der in Deutschland lebenden Angehörigen verwiesen werden. Dem Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung stehe auch nicht die Rechtsprechung des EuGH entgegen, da es im Sinne des Wohl des Kindes sei, zusammen mit seinen Eltern in deren Herkunftsstaat auszureisen. Im Falle der Klägerin lägen keine überwiegend schutzwürdigen familiären Belange vor, die möglicherweise aufgrund der aus der Asylentscheidung folgenden räumlichen Trennung von Teilen der Kernfamilie einer Abschiebung entgegenstehen könnten. Der Sohn habe keine Bleibeperspektive, er könne von seiner Mutter kein Bleiberecht ableiten. Ebenfalls nicht von seinem Vater, da dieser ausschließlich die Staatsangehörigkeit der Elfenbeinküste habe und dessen Asylbegehren bereits mit bestandskräftigem Bescheid abgelehnt worden sei. Die ansonsten in der Bundesrepublik aufhältigen Verwandten der Klägerin gehörten nicht zur Kernfamilie.

Die Klägerin hat am 13. September 2023 Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Sie trägt unter Darlegung im Einzelnen vor, dass die gegenwärtige Situation in Burkina Faso ein Rückkehr nicht ermögliche. Sie habe nie als Haushaltshilfe gearbeitet, sie sei vielmehr ausgebeutet worden. Im Falle einer Rückkehr als Mutter eines Kleinkindes könne sie jenseits von Ausbeutungsverhältnissen nicht überleben. Im Übrigen sei sie hier an eine Therapieeinrichtung gebunden. Verlässlich Sozial- oder Familienstrukturen stünden in Burkina Faso nicht zur Verfügung. Sie stamme aus der Region Centre-Nord, wo nach allen Erkenntnissen ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche. Nachdem die Klägerin in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf Ziffer 1. und 2. des Bescheides vom 25. August 2023 die Klage zurückgenommen hat, beantragt sie nunmehr noch,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2023 zu verpflichten festzustellen, dass sie subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG ist,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrem Bescheid fest und verweist auf die dort gegebene Begründung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24. April 2024 auf die Bericht-
erstatlerin als Einzelrichterin übertragen.

Der Sohn der Klägerin wurde am 24. März 2023 geboren. Dieser führt unter dem Aktenzeichen VG 4 K 142/24 A ein Asylverfahren. In dem angefochtenen Bescheid wurde unter anderem festgestellt, dass gegenüber dem Sohn der Klägerin eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wegen der Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nicht erlassen werden könne, da sein Vater über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 AufenthG verfüge und deshalb ein Abschiebungshindernis bestehe.

Das Gericht hat den vorliegenden Rechtsstreit mit der Klage des Sohnes der Klä-
gerin (VG 4 K 142/24 A) mit Beschluss vom 5. Juni 2024 zur gemeinsamen Verhand-
lung verbunden und die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zur weiteren Sach-
aufklärung angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Sitzungs-
niederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, den
Verwaltungsvorgängen der Beklagten sowie die Ausländerakten der Klägerin sowie die
Streitakte ihres Sohnes (VG 4 K 142/24 A) und den dortigen Verwaltungsvorgang der Be-
klagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung
und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Berichtserstatlerin als Einzelrichterin, nachdem ihr
die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24. April 2024 zur Entscheidung

übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG –). Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Sache verhandelt und entschieden werden, da die Beteiligten mit der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Soweit die Klägerin die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Sie ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Klage ist, soweit die Klägerin sie noch aufrechterhalten hat, begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2023 ist, soweit die Klägerin ihn angreift, rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf subsidiären Schutz.

1. Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung einer subsidiären Schutzberechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 AsylG.

a) Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die für die Annahme eines drohenden ernsthaften Schadens erforderliche erhebliche individuelle Gefahrendichte setzt voraus, dass dem Schutzsuchenden der ernsthafte Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Das ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal der „tatsächliche(n) Gefahr eines ernsthaften Schadens“ in § 4 Abs. 3 AsylG (s. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – BVerwG 10 C 13.10 – juris, Rn. 20 m.w.N.).

Hinsichtlich der Klägerin liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 AsylG).

In Burkina Faso besteht wegen des Kampfes der Sicherheitskräfte gegen islamistische Terroristen vor allem in der Sahel-Region im Norden des Landes an der Grenze zu Mali und Niger, auch in der Herkunftsregion der Klägerin – Centre-Nord – aber auch in vielen anderen Landesteilen, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Das Tatbestandsmerkmal des innerstaatlich bewaffneten Konflikts, dem eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 4 AsylG, Stand: 12/2021, Rn. 74 ff.), ist nach dem Europäischen Gerichtshof weit auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – EuGH C-285/12 – juris, Rn. 35). In einem zweiten Schritt erfolgt die Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift über das weitere Tatbestandsmerkmal der individuellen Bedrohung (s. Dörig, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 1. Auflage 2018, § 13 Rn. 248f.). Demnach ist von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bereits dann auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Weder ist erforderlich, die Intensität der Auseinandersetzung speziell (d.h. unabhängig von der Bewertung des daraus resultierenden Grades an Gewalt) zu beurteilen (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – EuGH C-285/12 – juris, Rn. 32, 35), noch wird eine landesweite Ausdehnung des Konflikts verlangt (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009 – EuGH C-465/07 – juris, Rn. 35, sowie vom 10. Juni 2021 – EuGH C-901/19 – juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – BVerwG 10 C 43.07 – juris, Rn. 25; Marx, AsylG, 10. Auflage 2019, § 4 Rn. 46). Überdies darf die Anwendung von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QRL –) nicht von einem bestimmten Organisationsgrad der vorhandenen Streitkräfte oder von einer bestimmten Dauer des Konflikts abhängig gemacht werden. Erst recht muss der Konflikt weder im Sinne des humanitären Völkerrechts als „bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist“, einzustufen sein (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, a.a.O., Rn. 35), noch ist das Bestehen eines Bürgerkrieges notwendigerweise Voraussetzung (Marx, a.a.O., Rn. 45).

Bei diesem weiten Verständnis herrscht in Burkina Faso ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt zwischen den regulären burkinischen Streitkräften einerseits und bewaffneten islamistischen bzw. dschihadistischen Gruppen andererseits. Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist es

seit Mitte 2018 im Verlauf der Terrorbekämpfung zu einem signifikanten Anstieg von Gräueltaten seitens bewaffneter islamistischer Gruppen und burkinischer Sicherheitskräfte gekommen (vgl. Human Rights Watch vom 22. März 2019, *We found their bodies later that day, Atrocities by armed islamists and security forces in Burkina Faso's Sahel Region*, S. 1). Allein für das Jahr 2019 wird davon berichtet, dass bewaffnete Gruppen, die mit gewalttätigen extremistischen Organisationen in Verbindung stehen, mehr als 300 Angriffe verübt haben, die mehrere Hundert Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sowie den Tod von Sicherheitskräften der Regierung zur Folge hatten. Auch die staatlichen Sicherheitskräfte begingen im Namen des Antiterrorkampfes Gewalttaten. Weitere Gräueltaten werden den Koglweogo, einer Selbstjustiz- bzw. Selbstverteidigungsgruppe, zugeschrieben, die zahlreiche Vergeltungsangriffe mit wiederum mindestens 100 Opfern unter der Zivilbevölkerung durchgeführt haben (vgl. für alles Vorstehende United States Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2019*, 11. März 2020, S. 1). Mittlerweile besteht in großen Teilen des Landes, insbesondere im Norden und Osten, aber auch in den westlichen und südlichen Grenzgebieten zu den Nachbarstaaten eine erhöhte Terrorgefahr (vgl. Auswärtiges Amt, *Burkina Faso: Reise- und Sicherheitshinweise*, Stand 2. Mai 2022, https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/burkina-fasosicherheit/212336#content_0; UNHCR, *Mounting violence forces one million to flee homes in Burkina Faso*, 18. August 2022). Es wird davon ausgegangen, dass seit 2015 mehr als 700 Menschen bei Anschlägen getötet wurden, davon rund 60 in der Hauptstadt Ouagadougou zwischen 2017 und 2019. Die zunächst auf den Norden konzentrierte terroristische Bedrohung dehnte sich im Verlaufe des Zeitraums von 2017 bis 2019 allmählich auf mehrere andere Regionen aus, darunter den Südwesten, Südosten und Osten des Landes (vgl. für alles Vorstehende Bertelsmann-Stiftung, *BTI 2020 Country Report Burkina Faso*, 29. April 2020, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Burkina Faso*, Gesamtaktualisierung 6. Dezember 2016, letzte Kurzinformation eingefügt am 2. Februar 2022, unter 1.). Große Flächen des Staatsterritoriums sind von Jihadisten erobert (Hans-Seidel-Stiftung, *Der Militärputsch*, 27. Januar 2022). Die Auseinandersetzungen haben in den vergangenen Jahren zu einem weiteren Anstieg der Binnenflüchtlinge geführt, deren Zahl mit bis zu 1,5 Millionen geschätzt wird (Hans-Seidel-Stiftung, *Der Militärputsch*, 27. Januar 2022). Der UNHCR (*Position on Returns to Burkina Faso*, Stand: Juli 2021, S. 4) meldet im Zeitraum von Januar 2020 bis Juli 2021 615 Vorfälle von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Die Zahl der Todesopfer schätzt der UNHCR danach auf 2.000 Personen allein im Jahre 2020 (ebenda, S. 4). Für das Jahr 2021 meldet etwa auch die International Crisis Group monatlich Fälle

dschihadistischer Gewalt (Tracking Conflict Worldwide, Report 2021). So kam es demnach etwa am 4. bzw. 5. Juni 2021 zu einem islamistischen Angriff in der Region Sahel mit über 160 Toten und tausenden Vertriebenen. Es handelte sich dabei um die tödlichste Attacke seit 2015. Ein Angriff von etwa 300 Jihadisten auf einen Armeeposten in der Sahel-Region am 14. November 2021 forderte 49 militärische und vier zivile Opfer. Tote und Verletzte gab es bei mehreren Angriffen im März 2022 in den Regionen Nord und Sahel (BAMF Briefing Notes Zusammenfassung Januar bis Juli 2022, hier vom 14. März 2022). Am 9. August 2022 töteten zwei Explosionen 15 Soldaten in der Region Zentral-Nord (BAMF Briefing Notes vom 15. August 2022). Am 5. September 2022 gab es einen Überfall auf einen Fahrzeugkonvoi in der Region Sahel auf der Straße zwischen Djibo und Bourzanga mit mindestens 35 Toten und 37 Verletzten (taz vom 6. September 2022).

Nach dem nochmaligen Militärputsch Ende September 2022 und der Übernahme der Macht durch den bisherigen Hauptmann Ibrahim Traoré hat sich die Lage im Land keinesfalls verbessert. Vielmehr gab es etwa im November 2022 mindestens 14 Tote bei Anschlägen im Norden des Landes (BAMF Briefing Notes vom 28. November 2022). Laut verschiedener Medienberichte kam es am 17. Februar 2023 in der Provinz Oudalan im Norden des Landes zu einem schweren Angriff auf das Militär. Über 51 Soldaten kamen dabei ums Leben und eine unbekannte Zahl an Soldaten wurde verletzt. Mutmaßliche Jihadisten werden für den Angriff verantwortlich gemacht. Bei einem Luftangriff sollen wiederum 160 „Terroristen“ getötet worden sein. Am 20. Februar 2023 kam es zu einem weiteren Angriff auf das Militär. Bei dem Angriff auf das Militärcamp in der Stadt Tin-Akoff (Provinz Oudalan) sollen 19 Soldaten getötet und weitere verletzt worden sein. Mehrere Soldaten werden noch vermisst (BAMF Briefing Notes vom 27. Februar 2023). Am 26. Februar 2023 sollen bei einem weiteren Angriff mindestens 60 Personen getötet worden sein. Mutmaßliche Jihadisten sollen im Osten Burkina Fasos den Ort Partiaga angegriffen haben. Dabei wurden Häuser zerstört und Vieh gestohlen. Am 2. März 2023 sollen im Norden des Landes im Dorf Aorema bei einem Angriff von mutmaßlichen Jihadisten mindestens zwölf Zivilpersonen getötet worden sein (BAMF Briefing Notes vom 13. März 2023). Inzwischen ist die französische Spezialeinheit „Sabre Force“, die mit knapp 400 Soldaten im Land stationiert ist, abgezogen worden. Im Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung vom Februar 2023 heißt es zu den Folgen hierzu auszugsweise:

„Burkina Faso entwickelt sich zum Sorgenkind in der ohnehin krisengeschüttelten Sahelregion: Fast täglich machen Meldungen über Angriffe von Jihadisten oder anderen bewaffneten Gruppen die Runde. Außer den beiden Städten Ouagadougou und Bobo-Dioulasso gelten die meisten anderen Landesteile

inzwischen als unsicher. Der Staatsverfall ist in Burkina Faso wesentlich weiter fortgeschritten als in Mali oder Niger, wo die Bundeswehr stationiert ist. Jihadisten haben in einigen ländlichen Gegenden bereits Paralleladministrationen aufgebaut. (...) Es ist nicht absehbar, dass sich die Lage in Burkina Faso stabilisieren wird. (...) Burkina Faso leidet wie andere Sahelstaaten unter wachsender Armut, Auswirkungen des Klimawandels und einem starken Bevölkerungswachstum – im Schnitt haben Frauen in dem westafrikanischen Land fünf Kinder. Verteilungskämpfe um Wasser und Boden nehmen zu. Jihadisten und Banditen nutzen diese Konflikte aus, um sich mit benachteiligten Gruppen wie z.B. den Fulbe zu verbünden, die als Vierhirten arbeiten und gegenüber Ackerbauern häufig benachteiligt werden. Es gibt inzwischen fast zwei Millionen Binnenflüchtlinge im Land, und Millionen Kinder gehen nicht zur Schule. Die humanitäre Lage dürfte sich in jedem Fall verschlechtern. Einige NGOs hatten bereits in den letzten Wochen damit begonnen, Projektmittel und Personal aus Sicherheitsgründen zu verringern. Der Standort Burkina Faso wird mit der Ausweisung der höchsten UN-Vertreterin nicht attraktiver werden. Mit dem Abzug der Franzosen, die u.a. den Flughafen Ouagadougou gesichert haben, dürften weitere Ausländer das Land verlassen. Das heißt u.a., dass humanitäre Hilfe vor allem in den ländlichen Gebieten zurückgefahren wird. (...)

Im hiesigen Fall besteht unter den spezifischen Umständen des Einzelfalles nach Überzeugung der Einzelrichterin (§ 108 Abs. 1 VwGO) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Klägerin. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit relevanter Gefahrendichte – wie hier – nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn sich der Konflikt auf die Herkunftsregion des Klägers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird. Allein auf diese Region ist abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – BVerwG 10 C 9.08 – juris, Rn. 17; Hailbronner, a.a.O., Rn. 67 m.w.N.). Demnach ist auf den Ort Kongoussi, in der Region Centre-Nord gelegen und Hauptort der Provinz Bam abzustellen. Die Klägerin hat dort bis etwa drei Wochen vor ihrer Ausreise in einem der dazugehörigen etwa 56 Dörfern gelebt. Nach dem Stand der Erkenntnis mittel ist davon auszugehen, dass dort die tatsächliche Situation eine Gefahrendichte erreicht hat, dass von dem Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist. Das Auswärtige Amt warnt in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen (a.a.O., zuletzt abgerufen am 5. Februar 2024) ausdrücklich vor Reisen in alle Provinzen im Norden u.a. in die Region Centre-Nord. Weiterhin bestehen nächtliche Ausgangssperren in den Provinzen Bam und Sanmantenga in der Region Centre-Nord. Diese Feststellungen werden untermauert von den Erkenntnissen des UNHCR (Position on Returns To Burkina Faso Update I, Juli 2023, S. 3, 5, 6, 7), wonach insbesondere die erweiterte Sahel Region von Burkina Faso unter dem Ansteigen der extremistischen Gewalt zu leiden hat, die wiederum Einsätze des Militärs und der

bewaffneten sogenannten Selbstverteidigungsgruppen wie Koglweogo und der Volunteers for the defence of the homeland – VDP – nach sich ziehen (UNHCR, a.a.O., S. 7). Die gegenwärtige Militär-Junta unter Ibrahim Traoré verfolgt zwar das Ziel der Wiederherstellung der Sicherheit und der Integrität des Territoriums (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/burkina-faso-putsch-111.html>). Dies ist jedoch bislang nicht gelungen. Insbesondere übt „the Group for the Support of Islam und Muslims - JNIM – eine signifikante Kontrolle über die Regionen Est, Nord und Centre-Nord aus (UNHCR, a.a.O. S. 7f.).

b) Die Klägerin ist auch nicht auf internen Schutz (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG) zu verweisen. Danach wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn für den Schutzsuchenden in einem Teil seines Herkunftslandes keine Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dabei ist ausreichend, wenn das wirtschaftliche Existenzminimum am Ort des internen Schutzes auf einem Niveau gewährleistet ist, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2021 – BVerwG 1 C 54.20 – juris, Rn. 15, und vom 18. Februar 2021 – BVerwG 1 C 4.20 – juris, Rn. 25 ff.).

Danach ist es der Klägerin nicht zumutbar, in andere Landesteile Burkina Fasos – namentlich Ouagadougou – zu reisen und sich dort niederzulassen. Zwar fehlt es derzeit in Ouagadougou an der erforderlichen Gefahrendichte. Ausweislich der vorgenannten Auskünfte ist davon auszugehen, dass die Hauptstadt und das Umland nicht von den genannten Auseinandersetzungen völlig verschont geblieben sind, hier aber der nach der Rechtsprechung zu fordernde (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009, a.a.O., Rn. 35, 43 und vom 30. Januar 2014, a.a.O., Rn. 30) Gefahrengrad nicht erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist nämlich, dass der Grad willkürlicher Gewalt bei diesem Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betroffene Land oder ggf. in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr dort eine ausreichende Lebensgrundlage hätte, insbesondere ihr wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet wäre. Ein verfolgungssicherer Ort bietet erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort durch eigene, notfalls auch wenig attraktive Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten

das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erhalten können (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 – BVerwG 1 C 24.06 – juris, Rn. 11 m.w.N.). Hiervon ist bei der Klägerin nicht auszugehen. Ausweislich ihrer glaubhaften Angaben hat die Klägerin keine familiären oder sonstigen belastbaren Bezüge nach Ouagadougou. Sie hat sich dort, außer der drei Wochen nach ihrer Flucht aus ihrem Heimatdorf, nie aufgehalten. Sie hat dort also nicht wirklich gelebt und verfügt über keine Kenntnisse über die Stadt und ihre Gegebenheiten. Es scheint schlechthin ausgeschlossen, dass die Klägerin mit ihrem gut einjährigem Sohn (der allerdings aufgrund des Umstandes, dass er wegen des Aufenthaltstitels seines Vaters nicht zur Ausreise verpflichtet ist), ohne Ausbildung und ohne relevantes Netz in der Lage sein wird, sich auf dem Arbeitsmarkt gegen die in die Millionen gehende Anzahl von Binnenflüchtlingen durchsetzen können. Es kann auch nicht unterstellt werden, dass die Klägerin Unterstützung durch ihre hier lebende Verwandtschaft oder den Kindsvater erhält. Dieser zahlt zwar den Unterhalt für seinen Sohn und trifft diesen regelmäßig, es ist aber nicht ersichtlich, dass dieser auch die Klägerin in Burkina Faso unterstützen könnte.

Nach alledem ist der Klage mit dem Hauptantrag stattzugeben. Daher waren die Ziffern 3., 4., 5. und 6. des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es nicht. Soweit sich das Begehren auch gegen die Ziffern 5. und 6. gerichtet hat, wären die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung auch unabhängig von oben Gesagtem aufgrund der Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG wegen des Umstandes, dass bei ihrem Sohn bereits aufgrund dieser Regelung wegen des Aufenthaltstitels seines Vaters von einer Abschiebungsandrohung abzusehen gewesen ist, aufzuheben gewesen.

2. Die Kostenentscheidung folgt wegen des entschiedenen Teils aus § 154 Abs. 1 VwGO und wegen des eingestellten Teils aus § 155 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Büdenbender